

# / Video: Brückenteilzeit – Was Arbeitgeber jetzt wissen müssen

Noerr

05.02.2019

Arbeitsrecht

Der in § 9a TzBfG eingefügte Anspruch auf Brückenteilzeit ermöglicht dem Arbeitnehmer, seine Arbeitszeit ohne Anlass und Gründe zu reduzieren und nach einem im Voraus bestimmten Zeitraum von einem bis zu fünf Jahren automatisch zu seiner bisherigen Arbeitszeit zurückkehren. Das Gesetz selbst bezeichnet den Anspruch präziser als „zeitlich begrenzte Verringerung der Arbeitszeit“. Dieser Anspruch auf befristete Teilzeit steht selbständig neben dem Anspruch auf unbefristete Teilzeit gem. § 8 TzBfG. Der Arbeitnehmer hat damit die freie Wahl zwischen beiden Varianten.

## Contact Person



**Dr. Marco Tucci, LL.M.**

Mitglied der Practice Group Arbeitsrecht  
Mitglied der Practice Group Digital Business  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht

T +49 89 28628595